

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00111 vom 30. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00111)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00111 du 30 juillet 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00111 del 30 luglio 2025

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines serbischen Staatsangehörigen nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft] Die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers dauerte weniger als drei Jahre (E. 2). Die Wiedereingliederung des 2022 in die Schweiz eingereisten Beschwerdeführers in Serbien ist nicht stark gefährdet (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Der Beschwerdeführer kann aus dem Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ableiten. Er hält sich erst seit rund drei Jahren in der Schweiz auf und besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur bestehen keine.

### E. 5

Die Vorinstanzen haben davon abgesehen, dem Beschwerdeführer im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, und auch einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn sich der Entscheid von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 50 N. 25 f.). Das ist vorliegend nicht der Fall; das Vorgehen der Vorinstanzen erweist sich nach dem Ausgeführten nicht als rechtsverletzend.

### E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen.

### E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.